

Besondere Hinweise über den Berufsschulbesuch bei Berufsausbildungsverträgen im Hotel- und Gaststättengewerbe

1. Wir weisen darauf hin, dass alle Auszubildenden für den Besuch der Berufsschule freizustellen sind. Diese Freistellungspflicht trifft nicht nur Auszubildende die noch berufsschulpflichtig sind, sondern auch Auszubildende die die Berufsschule freiwillig besuchen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle 3 Ausbildungsjahre, also bereits ab dem ersten Ausbildungsjahr (sofern Schulpflicht besteht).
2. **Wir bitten besonders zu beachten, dass der Ausbildungsbetrieb verpflichtet ist, die Auszubildenden unverzüglich vor Ausbildungsbeginn bei der örtlich zuständigen Berufsschule anzumelden.**

Im ersten Ausbildungsjahr müssen alle betroffenen Auszubildende folgende Schulen besuchen:

aus dem Landkreis Konstanz:

Berufsschulzentrum Radolfzell
Mezgerwaidring 101
78315 Radolfzell
Tel.: 07732 989-113/123/133
Fax: 07732 989-220
Email: info@bsz-radolfzell.de

aus den Landkreisen Lörrach und Waldshut:

Hauswirtschaftliche Schulen
Rippolinger Str. 1
D-79713 Bad Säckingen
Tel.: 07761 56 09 60
Fax: 07761 56 09 69
Email: info@hwsbs.de

3. Die **Fachkraft im Gastgewerbe** wird während der gesamten Ausbildungszeit, an der Landesberufsschule in Villingen beschult:

Landesberufsschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe
Zähringerstraße 14
78050 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 8 87 85 30
Fax: 07721 8 87 85-55
Email: info@hoga-vs.de

Anmeldeformulare und Blockpläne finden Sie auf der Homepage der entsprechenden Schule.

4. Der/die **Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie** besucht im 1. Ausbildungsjahr die örtliche Berufsschule, im 2. und 3. Ausbildungsjahr

bei Ausbildungsende von 1.5. bis 30.9.

Landesberufsschule für das
Hotel- und Gaststättengewerbe
Zähringerstraße 14
78050 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 8 87 85-30
Fax: 07721 8 87 85-55
Email: info@hoga-vs.de

bei Ausbildungsende von 1.10. bis 30.4.

Johann-Georg-Doertenbach-Schule
Oberriedter Straße 10
75365 Calw
Tel.: 07051 965-171
Fax: 07051 965-290
Email: roller@gscalw.de

5. Urlaub kann während der Schulzeit nicht gewährt werden.
6. Es gelten die aktuellen Bestimmungen des Manteltarifvertrags für das Hotel- und Gaststättengewerbe Baden-Württemberg. Der nach Anrechnung der Landesbeihilfe verbleibende Betrag für die Internatskosten ist je zur Hälfte vom Ausbildungsbetrieb und vom Auszubildenden zu tragen.